

I. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB, §§ 1 bis 11 BauNBVO)
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet
- GEE Eingeschränktes Gewerbegebiet
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB, §§ 16 bis 21a BauNBVO)
- GRZ Grundflächenzahl
- z.a. II Zahl der Vollgeschoße als Höchstmaß
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNB, §§ 22 bis 23 BauNBVO)
- o Offene Bauweise
- Baugrenze
4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauNB)
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
5. Sonstige Planzeichen
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Carports mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Arten und Maße baulicher Nutzung
- Bezugspunkt Gebäudehöhe über NN
6. Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauNB i. V. m. § 88 Abs. 1 und § 6 LBauO)
- FD Flachdach
- gD Geneigtes Dach
- SD Satteldach

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

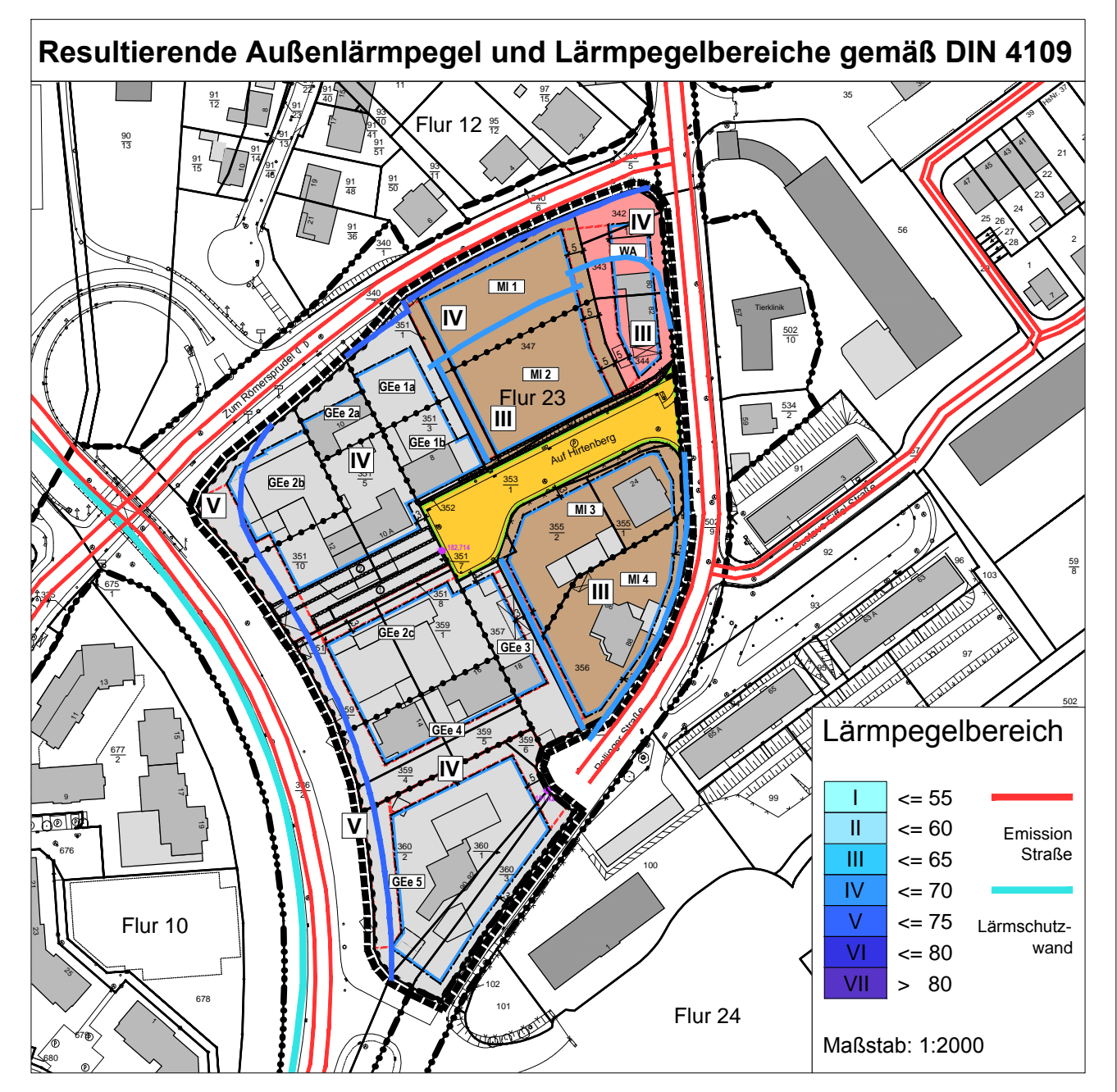
ART DER BAUL. NUTZUNG	ZAHLE DER VOLLGESCHOßE	WA	III						
GRZ	BAUWEISE	0,4	o						
MAX. GEWÄLDE HOHE IN Z	DACHFORM	12,00	FD/gD						
MI 1	III	MI 2	II	MI 3	II	MI 4	III		
0,6	---	0,6	---	0,6	---	0,6	---		
10,00	FD/gD	10,00	FD/gD	10,00	FD/gD	10,00	FD/gD		
GEE 1a	---	GEE 1b	---	GEE 2a	---	GEE 2b	---	GEE 2c	---
0,8	---	0,8	---	0,8	---	0,8	---	0,8	---
11,00	FD/SD	10,00	FD/gD	11,00	FD/gD	13,00	FD/gD	10,00	FD/gD
GEE 3	---	GEE 4	---	GEE 5	---				
0,8	---	0,8	---	0,8	---				
10,00	FD/gD	10,00	FD/gD	10,00	FD/gD				

II TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB)
1.1 Gewerbegebiete (§ 8 BauNBVO)
1.1.1 In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEE 1 bis GEE 5 sind folgende Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 BauNBVO allgemein zulässig:
a. Gewerbebetriebe aller Art unter Berücksichtigung von Nr. d, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
b. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.
c. Anlagen für sportliche Zwecke.
d. Vorhaben, deren Geräusche die folgenden Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 tags (6.00 bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht überschreiten:
GEE1: L_{eq Tag} = 60 dB(A)/m², L_{eq Nach} = 45 dB(A)/m²,
GEE2: L_{eq Tag} = 60 dB(A)/m², L_{eq Nach} = 47 dB(A)/m²,
GEE3: L_{eq Tag} = 60 dB(A)/m², L_{eq Nach} = 43 dB(A)/m²,
GEE4: L_{eq Tag} = 60 dB(A)/m², L_{eq Nach} = 47 dB(A)/m²,
GEE5: L_{eq Tag} = 58 dB(A)/m², L_{eq Nach} = 43 dB(A)/m².
Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 vom Dezember 2006, Abschnitt 5 in Verbindung mit Anhang 4 DIN 45691. Die Anwendung der Summation und der Relevanzgrenze nach Abschnitt 5 der DIN 45691 ist zulässig.
Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_a den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.
2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNB)
2.1 Grundflächenzahl (§§ 17 und 19 BauNBVO)
2.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA ist gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNBVO eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNBVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis 0,6 zulässig.
2.1.2 In den Mischgebieten MI ist gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNBVO eine Überschreitung der festgesetzten GRZ durch Garagen, Stellplätze und Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNBVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis 0,8 zulässig.
2.1.3 Im gesamten Plangebiet ist eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahlen zulässig, sofern hierfür eine bauaufsichtliche Genehmigung vor Rechtskraft dieses Bebauungsplanes erteilt wurde und zwar jeweils maximal im dem genehmigten Maß.
2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNBVO)
2.2.1 Die Gebäudehöhe wird definiert als das senkrecht an der Außenwand gemessene Maß zwischen dem unteren Bezugspunkt nach Festsetzung Nr. 2.2.2 und der Oberkante des Daches (bei Flachdächern incl. Attika).

- 1.1.2 In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEE 1 bis GEE 5 sind folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig:**
a. Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten (gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNBVO):
zentrenrelevante Sortimente: Herrenbekleidung, Damenbekleidung, Kinder- und Babybekleidung, Wäsche, Sportbekleidung (ohne Mannschafts Kleidung), Reisegepäck, Lederwaren, Schuhe, Rundfunkgeräte, Fernseh- und Phototechnische Geräte, Tonträger, Speichermedien, Telefone, Video-, DVD- und Blue-ray Geräte, PC und Zubehör (Hard- und Software), Elektrohaushaltsgeräte, Digitalkameras, Optische Geräte (Scheihlen, Ferngläser, Fotoapparate), Augenoptiker, Fotoartikel, Heimtextilien und Bettwaren, Meterware für Bekleidung oder Bekleidungszubehör, Kurzwaren und Handarbeitswaren, Orientteppiche, Musikinstrumente (sofern im Instrumentenkoffer transportierbar), Musikalien (Noten, Fachbücher), Uhren, Schmuck, Modeschmuck, Spielwaren, Modellbau, Bastelbedarf, Sportartikel, Sportkleingeräte, Papier- und Schreibwaren, Schul- und Büroartikel, Bücher, Hausrat, Porzellan, Schneidwaren/Bestecke, Feinkeramik und Glaswaren, Geschenkartikel, Parfümerie und Kosmetikartikel, Sanitätshausartikel und Medizintechnische Geräte, Erotikartikel, Waffen und Jagdbedarf, Sammlerbriefmarken und Numismatikartikel, Kunstgegenstände.
nahversorgungsrelevante Sortimente: Lebensmittel, Getränke (ohne Getränkefachmärkte), Reformwaren, Tabakwaren, Drogerieartikel, Hygieneartikel einschließlich haushaltsüblicher Putz- und Reinigungsmittel, Apotheken, Schnittblumen, Zeitschriften, Tierfutter.
b. Vergnügungstätten (gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNBVO)
c. Tankstellen (gemäß § 1 Abs. 5 BauNBVO)
d. Bordelle und bordellartige Betriebe (gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNBVO)
1.1.3 In den eingeschränkten Gewerbegebieten GEE 1 bis GEE 5 können folgende Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 3 BauNBVO ausnahmsweise zugelassen werden:
a. Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigtspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind (gemäß § 8 Abs. 3 BauNBVO).
b. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke (gemäß § 8 Abs. 3 BauNBVO).
1.2 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNBVO)
1.2.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende Arten von Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 BauNBVO allgemein zulässig:
a. Wohngebäude,
b. nicht störende Handwerksbetriebe,
c. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
1.2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA können folgende Arten von Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNBVO ausnahmsweise zugelassen werden:
a. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
b. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
c. Anlagen für Verwaltungen.
1.2.3 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind folgende Arten von Nutzungen nicht zulässig:
a. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften (gemäß § 1 Abs. 5 BauNBVO),
b. Gartenbaubetriebe (gemäß § 1 Abs. 6 BauNBVO),
c. Tankstellen (gemäß § 1 Abs. 6 BauNBVO).
1.3 Mischgebiete (§ 6 BauNBVO)
1.3.1 In den Mischgebieten MI 1 bis MI 4 sind folgende Arten von Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 i.V.m. BauNBVO allgemein zulässig:
a. Wohngebäude,
b. Geschäfts- und Bürogebäude,
c. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
d. sonstige Gewerbebetriebe,
e. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
1.3.2 In den Mischgebieten MI 1 bis MI 4 sind folgende Arten von Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 BauNBVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNBVO und § 1 Abs. 9 BauNBVO nicht zulässig:
a. Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten
zentrenrelevante Sortimente: Herrenbekleidung, Damenbekleidung, Kinder- und Babybekleidung, Wäsche, Sportbekleidung (ohne Mannschafts Kleidung), Reisegepäck, Lederwaren, Schuhe, Rundfunkgeräte, Fernseh- und Phototechnische Geräte, Tonträger, Speichermedien, Telefone, Video-, DVD- und Blue-ray Geräte, PC und Zubehör (Hard- und Software), Elektrohaushaltsgeräte, Digitalkameras, Optische Geräte (Scheihlen, Ferngläser, Fotoapparate), Augenoptiker, Fotoartikel, Heimtextilien und Bettwaren, Meterware für Bekleidung oder Bekleidungszubehör, Kurzwaren und Handarbeitswaren, Orientteppiche, Musikinstrumente (sofern im Instrumentenkoffer transportierbar), Musikalien (Noten, Fachbücher), Uhren, Schmuck, Modeschmuck, Spielwaren, Modellbau, Bastelbedarf, Sportartikel, Sportkleingeräte, Papier- und Schreibwaren, Schul- und Büroartikel, Bücher, Hausrat, Porzellan, Schneidwaren/Bestecke, Feinkeramik und Glaswaren, Geschenkartikel, Parfümerie und Kosmetikartikel, Sanitätshausartikel und Medizintechnische Geräte, Erotikartikel, Waffen und Jagdbedarf, Sammlerbriefmarken und Numismatikartikel, Kunstgegenstände.
nahversorgungsrelevante Sortimente: Lebensmittel, Getränke (ohne Getränkefachmärkte), Reformwaren, Tabakwaren, Drogerieartikel, Hygieneartikel einschließlich haushaltsüblicher Putz- und Reinigungsmittel, Apotheken, Schnittblumen, Zeitschriften, Tierfutter.
b. Schank- und Speisewirtschaften,
c. Gartenbaubetriebe,
d. Tankstellen,
e. Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNBVO
f. Bordelle und bordellartige Betriebe.
g. Anlagen der Fremdwerbung (außerhalb der Stätte der Leistung) (gem. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNBVO)
1.3.2 In den Mischgebieten MI 1 bis MI 4 sind folgende Arten von Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 BauNBVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNBVO und § 1 Abs. 9 BauNBVO nicht zulässig:
a. Einzelhandelsbetriebe mit folgenden Sortimenten
zentrenrelevante Sortimente: Herrenbekleidung, Damenbekleidung, Kinder- und Babybekleidung, Wäsche, Sportbekleidung (ohne Mannschafts Kleidung), Reisegepäck, Lederwaren, Schuhe, Rundfunkgeräte, Fernseh- und Phototechnische Geräte, Tonträger, Speichermedien, Telefone, Video-, DVD- und Blue-ray Geräte, PC und Zubehör (Hard- und Software), Elektrohaushaltsgeräte, Digitalkameras, Optische Geräte (Scheihlen, Ferngläser, Fotoapparate), Augenoptiker, Fotoartikel, Heimtextilien und Bettwaren, Meterware für Bekleidung oder Bekleidungszubehör, Kurzwaren und Handarbeitswaren, Orientteppiche, Musikinstrumente (sofern im Instrumentenkoffer transportierbar), Musikalien (Noten, Fachbücher), Uhren, Schmuck, Modeschmuck, Spielwaren, Modellbau, Bastelbedarf, Sportartikel, Sportkleingeräte, Papier- und Schreibwaren, Schul- und Büroartikel, Bücher, Hausrat, Porzellan, Schneidwaren/Bestecke, Feinkeramik und Glaswaren, Geschenkartikel, Parfümerie und Kosmetikartikel, Sanitätshausartikel und Medizintechnische Geräte, Erotikartikel, Waffen und Jagdbedarf, Sammlerbriefmarken und Numismatikartikel, Kunstgegenstände.
nahversorgungsrelevante Sortimente: Lebensmittel, Getränke (ohne Getränkefachmärkte), Reformwaren, Tabakwaren, Drogerieartikel, Hygieneartikel einschließlich haushaltsüblicher Putz- und Reinigungsmittel, Apotheken, Schnittblumen, Zeitschriften, Tierfutter.
b. Schank- und Speisewirtschaften,
c. Gartenbaubetriebe,
d. Tankstellen,
e. Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNBVO
f. Bordelle und bordellartige Betriebe.
g. Anlagen der Fremdwerbung (außerhalb der Stätte der Leistung) (gem. § 6 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNBVO)

- 2.2 Der untere Bezugspunkt 0,0 m für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen wird wie folgt festgesetzt:**
WA: Bezugspunkt OK Fertigausbau Pellingstraße zu messen an der Straßenbegrenzungslinie in Gebäudemitte
MI 1: Bezugspunkt OK Fertigausbau Straße „Zum Römersprungel“, zu messen an der Straßenbegrenzungslinie in Gebäudemitte
MI 2 u. 3: Bezugspunkt OK Fertigausbau Straße „Auf Hirtenberg“ zu messen an der Straßenbegrenzungslinie in Gebäudemitte
MI 4: Bezugspunkt OK Fertigausbau Pelling Straße zu messen an der Straßenbegrenzungslinie in Gebäudemitte
GEE 1a, 2a, 2b: Bezugspunkt OK Fertigausbau Straße „Zum Römersprungel“ zu messen an der Straßenbegrenzungslinie in Gebäudemitte
GEE 1b, 2c, 3, 4: Bezugspunkt an der Straße „Auf Hirtenberg“ siehe Planzeichnung
GEE 5: Bezugspunkt an der Pelling Straße siehe Planzeichnung
2.2.3 Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen um 20 % ist zulässig für technische Aufbauten, wenn die Grundfläche der Aufbauten höchstens 10 % der Grundfläche des Gebäudes beträgt. Ausnahmen hiervon bilden Schornsteine und Lüftungskamine, sie dürfen die maximale Gebäudehöhe überschreiten, wenn dies aus technischen und gewerbeaufsichtlichen Gründen erforderlich ist.
2.2.4 Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen ist gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig, sofern hierfür eine bauaufsichtliche Genehmigung vor Rechtskraft dieses Bebauungsplanes erteilt wurde und zwar jeweils maximal in dem genehmigten Maß.
3 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNBVO)
3.1 Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen ist zulässig, sofern hierfür eine bauaufsichtliche Genehmigung vor Rechtskraft dieses Bebauungsplanes erteilt wurde und zwar jeweils maximal in dem genehmigten Maß.
4 Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
4.1 Im Plangebiet sind Garagen und Carports sowie Nebenanlagen innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der eigens dafür festgesetzten Flächen festzulässig, Stellplätze und Zufahrten sind innerhalb und außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
4.2 Die Errichtung, Erneuerung oder Änderung von Garagen, Carports sowie Nebenanlagen ist auch außerhalb der oben festgesetzten Flächen gem. § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise an der Stelle zulässig, für die eine Baugenehmigung vor Rechtskraft dieses Bebauungsplanes erteilt wurde und zwar maximal in dem jeweils genehmigten Maß.
5 Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNB)
An der im Plan mit 1 gekennzeichneten Stelle wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Grundstücke „Auf Hirtenberg 14“ und „Auf Hirtenberg 16“ eingeräumt.
An der im Plan mit 2 gekennzeichneten Stelle wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der SWT-AOR eingeräumt.
An der im Plan mit 3 gekennzeichneten Stelle wird ein Geh- und Fahrrecht zugunsten Kabel Deutschland eingeräumt.
6 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe November 1989, einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109 aus der in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen. Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße aufweisen:
Lärmpegelbereich erforderliches Schalldämm-Maß R_{w,res} des Außenbauteils in dB Raumenten
Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstätten, Unterrichtsräume und ähnliches
Büroräume 1) und ähnliches
III 35 30
IV 40 35
V 45 40
Auszug aus Tabelle 8 der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, November 1989, Tabelle 8 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.)
Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle 9 der DIN 4109 zu korrigieren.
Für Schlafplätze und Kinderzimmer ist durch den Einbau von Lüftungseinrichtungen für ausreichende Belüftung zu sorgen.
Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.
7 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
7.1 Die aufgrund der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
7.2 Für jeweils 8 ebenerdige private Stellplätze ist jeweils ein mittelkröniger Laubbäum (Mindestdurchmesser ausgewachsen 8 m) der oben genannten Qualitätsanforderungen anzupflanzen.
8 Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 1 und § 6 LBauO)
Werbeanlagen
a. Die Anbringung von Werbeanlagen oberhalb der Traufhöhe ist unzulässig.
b. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.
c. Selbständige Werbeanlagen, die nicht am Gebäude angebracht sind, dürfen eine Höhe von 4 m und eine Gesamtwertefläche von 10 m² nicht überschreiten.



Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	31.05.2012
2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	12.06.2012
3. Ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	12.06.2012
4. Durchföhrung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 13.06.2012 bis 13.07.2012	13.07.2012
5. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begröndung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	05.02.2013
6. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 20.02.2013 bis 20.03.2013	12.02.2013
7. Beschluss zur öffentlichen Auslegung mit Begröndung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	19.05.2015
8. Ortsübliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der öffentlichen Auslegung vom 10.06.2015 bis 10.07.2015	02.06.2015
9. Ausfertigung	06.10.2015
10. Satzungsbeschluss durch den Stadtrat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB	15.10.2015
11. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	20.10.2015

Für die Richtigkeit der Planunterlagen

Hiermit wird bescheinigt, dass die Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstöcke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters (Stand: 04.06.2015) übereinstimmen.

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und bauplanungsrechtlichen Festsetzungen (und baubauordnungsrechtlichen Festsetzungen) wird hiermit ausfertigt und seine Bekanntmachung nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 BauGB und § 24 Abs. 3 GemO angeordnet. Es wird bestätigt, dass die Beschlüsse ordnungsgemäß zu Stande gekommen sind.

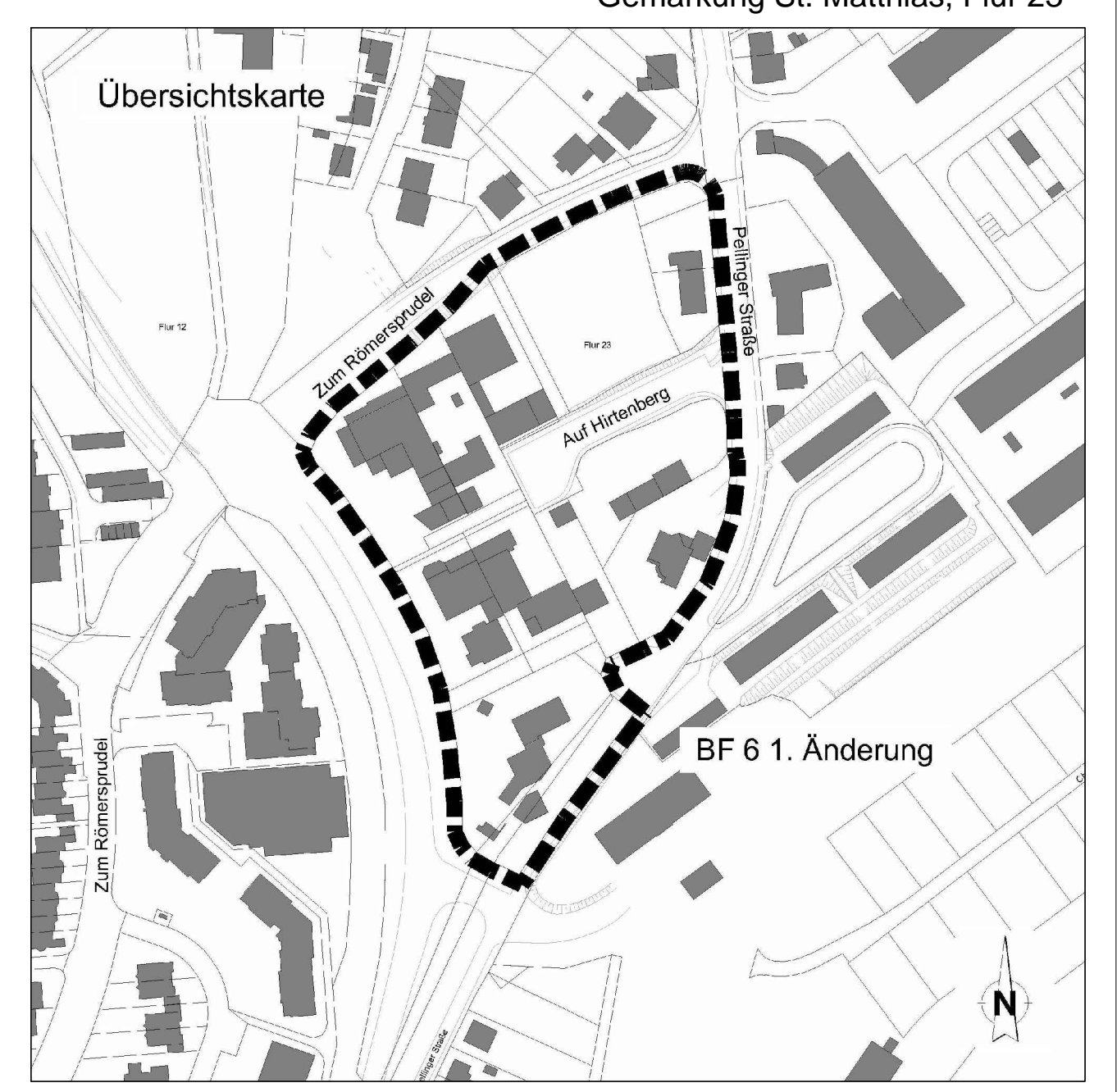
Trier, den 02.10.2015	gez. Arthkamp Amt für Bodenmanagement und Geoinformation	Ausfertigung Trier, den 15.10.2015	gez. W. Leibe Der Oberbürgermeister
-----------------------	--	---------------------------------------	--

Für die städtebauliche Planung

Trier, den 15.10.2015	gez. A. Ludwig Beigeordneter	Trier, den 15.10.2015	gez. W. Leibe Der Oberbürgermeister
-----------------------	---------------------------------	-----------------------	--

BEBAUUNGSPLAN und örtliche Bauvorschriften der Stadt Trier **BF 6** Auf der Grafschaft

1. Änderung



BF 6 Reg.-Nr. 407A Stand: 07/2015 Satzungsbeschluss

Auf der Grafschaft **1. Änderung**